



EINWOHNERGEMEINDE
4914 ROGGWIL BE

BOTSCHAFT

für die Gemeindeversammlung

vom Montag, 1. Dezember 2025, 20.00 Uhr
Aula Oberstufenzentrum





GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 1. Dezember 2025

Sehr geehrte Stimmberechtigte der Einwohnergemeinde Roggwil

Sie sind herzlich eingeladen, an der kommenden Gemeindeversammlung vom **Montag, 1. Dezember 2025, 20.00 Uhr, in der Aula Oberstufenzentrum**, teilzunehmen.

Den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil werden folgende Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreitet (siehe auch Publikation im Anzeiger vom **Donnerstag, 30. Oktober 2025** sowie **Donnerstag, 27. November 2025**):

Traktanden

- | | |
|--|----|
| 1. Budget 2026; Genehmigung | 3 |
| 2. Reglement Spezialfinanzierung "Neubau Schulgebäude und Mehrzweckhalle";
Genehmigung | 10 |
| 3. Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement; Aufnahme Engelsgrab- und
Kindergrabfeld; Genehmigung | 11 |
| 4. Zonenplan- und Baureglementsänderung; Änderung Zonen für öffentliche Nutzungen
(ZöN) B, D und I; Genehmigung | 13 |
| 5. Hochwasserschutzverband unteres Langetental; ESP Bahnhof Langenthal,
Totalersatz Hochwasser-Kanal; Kostenbeteiligung Roggwil; Verpflichtungskredit;
Genehmigung | 22 |
| 6. Verschiedenes | 23 |

Auflage

Die Unterlagen zur Gemeindeversammlung liegen während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 8, Roggwil, öffentlich auf. Die Dokumente können ebenfalls unter www.roggwil.ch eingesehen werden.

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Ob- und Nid- u. Aargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare, einzureichen (Art. 63 ff Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Roggwil wohnhaft sind.

Roggwil, Oktober 2025

GEMEINDERAT ROGGWIL



1. Budget 2026; Genehmigung

Referent: Fritz Sommer, Ressortvorsteher Finanzen

1. Das Wichtigste in Kürze

Allgemeiner Haushalt

Insgesamt ist mit einer Ergebnisverschlechterung um TCHF 347 gegenüber dem Budget 2025 auf TCHF 125 (Aufwandüberschuss) zu rechnen.

Die Vorgaben des Gemeinderats, den Sachaufwand und die Sammelbudgets (insgesamt) gegenüber dem Budget 2025 nicht zu erhöhen, konnten trotz aller Bemühungen nicht eingehalten werden. Die Mehrkosten bewegen sich allerdings in einem moderaten Rahmen. Wesentliche Mehrkosten sind in den Bereichen Transferzahlungen (v. a. Sozialhilfe und Lehrerbesoldungen) zu erwarten; Aber auch der Aufwand für Abschreibungen und Personal wird höher ausfallen.

Positiv wirken sich die höheren Fiskalerträge, teilweise infolge der Erhöhung der Steueranlage, aus. Der Mehrertrag aus der Anpassung der Steueranlage wird allerdings mit der Einlage in die Spezialfinanzierung "Neubau Schulgebäude und Mehrzweckhalle" vollumfänglich kompensiert.

Spezialfinanzierungen

Die *Feuerwehr* schliesst mit einem Aufwandüberschuss von TCHF 7 ab.

Der Trend der bisherigen, negativen Ergebnisse bei der *Abfallbeseitigung* konnte mit einer Anpassung des Gebührentarifs weitestgehend gebrochen werden, so dass das Eigenkapital mittelfristig in der strategischen Bandbreite gehalten werden kann.

Bei der *Abwasserentsorgung* resultiert ein gegenüber dem Vorjahr angestiegener Aufwandüberschuss von TCHF 244. Damit kommt man dem Ziel näher, das Eigenkapital in die strategische Bandbreite von 0,5 – 1,0 Mio. CHF zu führen. Dieses Ziel wird im 2026 mit einem voraussichtlichen Eigenkapital von rund CHF 1,6 Mio. noch nicht erreicht.

Investitionen, Selbstfinanzierung

Das Investitionsvolumen sinkt im allgemeinen Haushalt deutlich. Grund sind die Verzögerungen bei der Schulraumerweiterung; Hier fällt der grösste Teil der Ausgaben erst ab 2027 an.

Aus Sicht des Gesamthaushalts sinkt das Investitionsvolumen um rund TCHF 7'534 auf TCHF 5'257. Unter Berücksichtigung des Mittelflusses aus der Erfolgsrechnung ist mit einem Finanzierungsfehlbetrag von rund TCHF 4'021 zu rechnen. Diese Finanzierungslücke wird mit einer entsprechenden Neuverschuldung gedeckt



2. Grundlagen, wesentliche Abweichungen

a. Wesentliche Einflussfaktoren

Die wesentlichen Einflussfaktoren für die Budgeterstellung und deren Auswirkungen sind:

Negativ:

- Abschluss von Investitionsprojekten bzw. Inbetriebnahmen (u.a. Verschiebung aus dem Jahr 2025 in das Jahr 2026) → Erhöhter Abschreibungsbedarf.
- Höhere Transferzahlungen für Sozialhilfe (inkl. Regionaler Sozialdienst) und Ergänzungsleistungen AHV/IV.
- Zunahme der Schülerzahlen → Erhöhte Belastungen des Kantons für Lehrerbesoldungen.
- Allgemeines, allerdings moderates Wachstum des Sachaufwandes.
- Allgemeine Gehaltsanpassungen (Teuerung, ord. Stufenanpassungen), zusätzliche Stellenprozente und Aushilfspersonal.
- Vorgesehene Schaffung einer Spezialfinanzierung → Neutralisierung der budgetierten Erhöhung der Steueranlage.

Positiv:

- + Moderatere Neuverschuldung (Verzögerung Investitionen Schulraumerweiterung) und nach wie vor tiefes Zinsniveau → keine Zunahme der Zinskosten.
- + Anhaltendes Wachstum der Einwohnerzahlen und vorteilhafte Arbeitsmarktlage der vorangehenden Jahre (verzögerte Auswirkung im Jahr 2026) → höhere Steuererträge natürliche Personen.
- + Erhöhung der Steueranlage
- + Trend zum Bezug des Alterskapitals bei Pensionierungen → höhere (einmalige) Sondersteuern sowie nachhaltig höhere Vermögenssteuern.
- + Unterdurchschnittliche Entwicklung des Steuerertrages → höhere Zahlungen aus dem Finanzausgleich.

b. Wesentliche Abweichungen zum Budget 2025

		TCHF (+ = besser als BU 2025)
Sach- und übriger Betriebsaufwand		-35 ohne Spezialfinanzierungen
IT-Kosten (Anschaffungen, DL, Unterhalt)	28	
Unterhalt Hochbauten, Gebäude	47	
Sachversicherungsprämien	-24	
Unterhalt Grundstücke, Strassen, übr. Tiefbauten	-21	
Wertberichtigungen, Forderungsverluste	-25	
Übriger Sachaufwand	-40	
Transferzahlungen		-274
Lastenausgleich Sozialhilfe	-195	
Lehrerbesoldungen	-420	
übrige Transferzahlungen Sek1	-69	Entschädigungen an/von Kanton, Gemeinden
Regionaler Sozialdienst	-30	
Gewässerverbauungen	-38	Entschädigung Gemeindeverband
Lastenausgleich neue Aufgabenverteilung	-31	
Finanz- und Lastenausgleich	442	
Ergänzungsleistungen AHV/IV; ÖV	67	

GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 1. Dezember 2025



Fiskalertrag		796	
Direkte Steuern NP	619		Erhöhung Steueranlage 1/10
Direkte Steuern JP	47		Erhöhung Steueranlage 1/10
übrige direkte Steuern	125		Lieg.Steuer, Grundstückgewinne, Sonderveranlagungen
übrige	5		Hundesteuer
Übrige Positionen		-832	
Einlage Vorfinanzierung Schulraumerweiterung	-500		Entspricht Erhöhung Steueranlage
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-133		ohne Spezialfinanzierungen
Zinsaufwand langfr. Finanzverbindlichkeiten	20		
Personalaufwand	-157		ohne Spezialfinanzierungen
Aktivierte Eigenleistungen	-43		
Diverse/Rest	-19		
Total Abweichung		-345	VJ: TCHF 222 Ertragsüberschuss

3. Ergebnisübersichten

a. Allgemeine Übersicht

	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
	CHF	CHF	CHF
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	-383'396	-14'137	-137'199
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt *	-124'680	221'532	0
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	-258'716	-235'669	-137'199
Steuerertrag natürliche Personen	8'465'500	7'846'500	7'655'049
Steuerertrag juristische Personen	432'000	385'000	229'663
Liegenschaftssteuer	950'000	900'000	1'002'140
Übrige Steuern	605'000	530'000	866'652
Nettoinvestitionen	5'257'375	12'791'720	2'876'376
* Budget: vor Einlage/Entnahme finanzpolitische Reserve			



GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 1. Dezember 2025

b. Finanzierungsergebnis

Finanzierungsergebnis	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
	CHF	CHF	CHF
Selbstfinanzierung			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-383'395.50	-14'137.00	-137'198.61
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'063'145.00	913'325.00	768'244.11
Einlagen Fonds u. Spezialfinanzierungen	313'000.00	321'265.00	898'559.13
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	-78'629.00	-65'686.00	-30'648.58
Wertberichtigungen Darlehen VV	0.00	0.00	0.00
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	0.00	0.00	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	10'697.00	10'697.00	10'697.00
Zusätzliche Abschreibungen	500'000.00	0.00	1'858'103.36
Einlagen in das Eigenkapital	-188'146.00	-188'146.00	-275'170.00
Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	1'236'671.50	977'318.00	3'092'586.41
Nettoinvestitionen			
Ergebnis Investitionsrechnung	-5'257'375.00	-12'791'720.00	-2'876'375.69
Finanzierungsergebnis	-4'020'703.50	-11'814'402.00	216'210.72
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

c. Erfolgsrechnung Gesamthaushalt

Erfolgsrechnung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
	CHF	CHF	CHF
Betrieblicher Aufwand	16'941'004.50	15'866'780.20	15'666'817.97
Betrieblicher Ertrag	16'065'720.00	14'866'716.00	14'845'220.11
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-875'284.50	-1'000'064.20	-821'597.86
Finanzaufwand	286'100.00	318'850.00	485'121.31
Finanzertrag	1'089'843.00	1'116'631.20	2'729'104.49
Ergebnis aus Finanzierung	803'743.00	797'781.20	2'243'983.18
Operatives Ergebnis	-71'541.50	-202'283.00	1'422'385.32
Ausserordentlicher Aufwand	500'000.00	0.00	1'858'103.36
Ausserordentlicher Ertrag	188'146.00	188'146.00	298'519.43
Ausserordentliches Ergebnis	-311'854.00	188'146.00	-1'559'583.93
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-383'395.50	-14'137.00	-137'198.61



d. Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung allgemeiner Haushalt	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
	CHF	CHF	CHF
Betrieblicher Aufwand	15'307'201.50	14'264'965.20	14'239'502.73
Betrieblicher Ertrag	14'709'233.00	13'532'420.00	13'589'109.48
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-597'968.50	-732'545.20	-650'393.25
Finanzaufwand	286'100.00	318'850.00	485'121.31
Finanzertrag	1'071'243.00	1'084'781.20	2'695'098.49
Ergebnis aus Finanzierung	785'143.00	765'931.20	2'209'977.18
Operatives Ergebnis	187'174.50	33'386.00	1'559'583.93
Ausserordentlicher Aufwand	500'000.00	0.00	1'858'103.36
Ausserordentlicher Ertrag	188'146.00	188'146.00	298'519.43
Ausserordentliches Ergebnis	-311'854.00	188'146.00	-1'559'583.93
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-124'679.50	221'532.00	0.00

e. Erfolgsrechnung Spezialfinanzierung Abwasser

Erfolgsrechnung Abwasserentsorgung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
	CHF	CHF	CHF
Betrieblicher Aufwand	1'262'932.00	1'249'741.00	1'094'193.55
Betrieblicher Ertrag	1'002'452.00	1'040'286.00	960'175.20
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-260'480.00	-209'455.00	-134'018.35
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	16'550.00	29'450.00	31'765.00
Ergebnis aus Finanzierung	16'550.00	29'450.00	31'765.00
Operatives Ergebnis	-243'930.00	-180'005.00	-102'253.35
	0	0	0
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-243'930.00	-180'005.00	-102'253.35



GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 1. Dezember 2025

f. Erfolgsrechnung Spezialfinanzierung Abfallentsorgung

Erfolgsrechnung Abfallentsorgung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
	CHF	CHF	CHF
Betrieblicher Aufwand	370'871.00	352'074.00	333'121.69
Betrieblicher Ertrag	354'035.00	294'010.00	295'935.43
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-16'836.00	-58'064.00	-37'186.26
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	2'050.00	2'400.00	2'241.00
Ergebnis aus Finanzierung	2'050.00	2'400.00	2'241.00
Operatives Ergebnis	-14'786.00	-55'664.00	-34'945.26
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-14'786.00	-55'664.00	-34'945.26

g. Investitionsrechnung

Investitionsrechnung	Budget 2026	Budget 2025	Rechnung 2024
	TCHF	TCHF	TCHF
<i>Allgemeiner Haushalt</i>			
Investitionsausgaben	4'737'255	11'051'600	2'321'823
Investitionseinnahmen	0	0	14'733
Nettoinvestitionen allgemeiner Haushalt	4'737'255	11'051'600	2'307'090
<i>Spezialfinanzierungen (inkl. Feuerwehr)</i>			
Investitionsausgaben	570'120	1'790'120	569'286
Investitionseinnahmen	50'000	50'000	0
Nettoinvestitionen Spezialfinanzierungen	520'120	1'740'120	569'286
Nettoinvestitionen Total	5'257'375	12'791'720	2'876'376

GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 1. Dezember 2025



4. Antrag des Gemeinderates

1. Für das Jahr 2026 werden die folgenden Gemeindesteuern festgelegt:
 - a. Ordentliche Steuern für Einkommen, Vermögen und Vermögensgewinn auf das 1,71-fache des gesetzlichen Einheitssatzes.
 - b. Liegenschaftssteuer 1,2 ‰ vom amtlichen Wert der Liegenschaften (unverändert).
2. Genehmigung Budget 2026 bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag
	CHF	CHF
Gesamthaushalt	17'727'104.50	17'343'709.00
Aufwandüberschuss		383'395.50
Allgemeiner Haushalt	16'093'301.50	15'968'622.00
Aufwandüberschuss		124'679.50
SF Abwasserentsorgung	1'262'932.00	1'019'002.00
Aufwandüberschuss		243'930.00
SF Abfall	370'871.00	356'085.00
Aufwandüberschuss		14'786.00



2. Reglement Spezialfinanzierung "Neubau Schulgebäude und Mehrzweckhalle"; Genehmigung

Referent: Fritz Sommer, Ressortvorsteher Finanzen

1. Ausgangslage

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 haben die Stimmberechtigten den Verpflichtungskredit "Neubau Schulgebäude und Mehrzweckhalle, Areal Oberstufenzentrum" beschlossen. In der Botschaft hat der Gemeinderat dargelegt, dass für eine angemessene Rückführung der daraus entstehenden Schulden eine moderate Steuererhöhung von einem Steuerzehntel unumgänglich ist und bereits für das Budget 2026 beantragt werden soll. Bis dieses Projekt fertiggestellt und in Betrieb genommen werden kann und die erste Abschreibungstranche anfällt, soll der Steuererhöhungsbetrag zweckgebunden in einer Spezialfinanzierung zur späteren Verwendung (ab der Inbetriebnahme der Erweiterungsbauten) "parkiert" werden. Diese Spezialfinanzierung muss durch ein von der Gemeindeversammlung beschlossenes Gemeindereglement geregelt werden.

2. Reglements Inhalte

Zweck	Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der Erweiterung des Oberstufenzentrums und den Bau einer Mehrzweckhalle auf dem Areal des Oberstufenzentrums.
Einlage	Jährlich, erstmals im Jahr 2026, letztmals im Jahr bevor die erste Abschreibung für den Erweiterungsbau verbucht wird, also im Jahr vor der Inbetriebnahme der Anlage.
Entnahme	Im Jahr der Inbetriebnahme der ersten Erweiterungsetappe (Jahr, in welchem die erste Abschreibungstranche verbucht wird); Die Entnahme beträgt jährlich 1/5 (Ein Fünftel) des Bestandes vor der ersten Entnahme.
Gültigkeit	Das Reglement ist befristet und gilt als aufgehoben, sobald der Zweck erfüllt ist.
Inkrafttreten	Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

3. Antrag zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung genehmigt das Reglement Spezialfinanzierung "Neubau Schulgebäude und Mehrzweckhalle". Dieses tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.



3. Teilrevision Bestattungs- und Friedhofreglement; Aufnahme Engelsgrab- und Kindergrabfeld; Genehmigung

Referent: Reto Meyer, Ressortvorsteher Sport, Kultur und Freizeit

1. Ausgangslage

Die Kommission hat sich in der vergangenen Zeit eingehend mit dem Thema Fehlgeburten und Kindsverlust auseinandergesetzt. Es ist die Idee entstanden trauernden Eltern die Möglichkeit einer Gedenkstätte zu bieten. Gleichzeitig wurde erkannt, dass das bestehende Grabfeld für Kindergräber im vordersten Teil des Friedhofs trist und dem Lärm der Strasse ausgesetzt ist. Es gibt dort weder eine Sitz- noch eine Rückzugsmöglichkeit.

In einem ersten Schritt ist nun im hintersten Teil des Friedhofs ein Platz für sogenannte Engelskinder entstanden. Es ist ein Ort der Ruhe und Frieden ausstrahlt und als Gedenkstätte zum Trauern und Abschiednehmen für Tot- und Fehlgeburten dient. Es wird keine einzelne Grabstätte ermöglicht. Auf Wunsch kann die Asche anonym beigesetzt werden. Das Hinterlegen eines Gedenksteines ist möglich, welcher beim Friedhofgärtner bezogen werden kann. Zu einem späteren Zeitpunkt soll im leeren Feld nebenan ein würdiges Kindergrabfeld entstehen und das bisherige Kindergrabfeld beim Eingang vom Friedhof ablösen.

Aufgrund der Neuschaffung des Engelgrabfeldes erfährt deshalb das Bestattungs- und Friedhofreglement eine Teilrevision. In der Hauptsache wurde das Reglement mit Artikel 31 (Engelsgrabfeld) ergänzt und Artikel 30 (Kindergrabfeld) wurde marginal angepasst.

Der Entwurf des teilrevidierten Bestattungs- und Friedhofreglements liegt bei der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme auf oder kann unter www.roggwil.ch eingesehen werden.

2. Schwerpunkte

Das neue Engelsgrabfeld löst eine Teilrevision des Friedhofreglements aus. Davon betroffen ist ein neuer Artikel. Zudem wird für den Bezug eines Flussteins für Auswärtige eine Gebühr erhoben. Für die einheimische Bevölkerung ist der Bezug kostenlos.

Der neue Artikel im Reglement lautet:

Artikel 31 Engelsgrabfeld

¹ Das Engelsgrabfeld dient als Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten als Ort zum Trauern und Abschiednehmen. Auf Wunsch kann die Asche dort anonym beigesetzt werden.

² Es wird keine einzelne Grabstätte ermöglicht. Das Hinterlegen eines Gedenksteines (Flussstein) ist möglich. Der Gedenkstein kann beim Friedhofgärtner bezogen werden.

³ Die Ausschmückung und der Unterhalt des Engelgrabfeldes ist Sache der Gemeinde.



GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 1. Dezember 2025

Die neue Gebühr wird im **Artikel 43** für weitere Gebühren wie folgt geregelt:

Die Kosten für den Bezug eines Flussteins für das Engelsgrab beträgt für Einwohner CHF 0, und für Auswärtige CHF 30.00.

3. Antrag zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements. Die Änderungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft.



4. Zonenplan- und Baureglementsänderung; Änderung Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) B, D und I; Genehmigung

Referent: Adrian Glur, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

1. Ausgangslage

a. Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) B

Für das Areal der Sekundarschule wurde im Jahr 2022 ein Studienauftrag im Dialogverfahren durchgeführt. Das Neubauprojekt sieht unter anderem vor, die bestehenden Schulgebäude zu erweitern, die alte Aula durch eine neue Mehrzweckhalle mit Räumen für Schul-, Sport-, Kultur- und Vereinsnutzungen zu ersetzen und die Parkplätze in den Norden des Areals zu verlegen.

Das Bauprojekt ist nicht in allen Punkten kompatibel mit den Bestimmungen zur rechtskräftigen Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) B «Schul- und Sportzentrum». Die Bestimmungen sind daher, unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauungsstruktur mit Gebäudelängen von ca. 63 m bei der Turnhalle Hofstätten und ca. 77 m beim Oberstufenzentrum, sowie der geplanten Entwicklung, anzupassen.

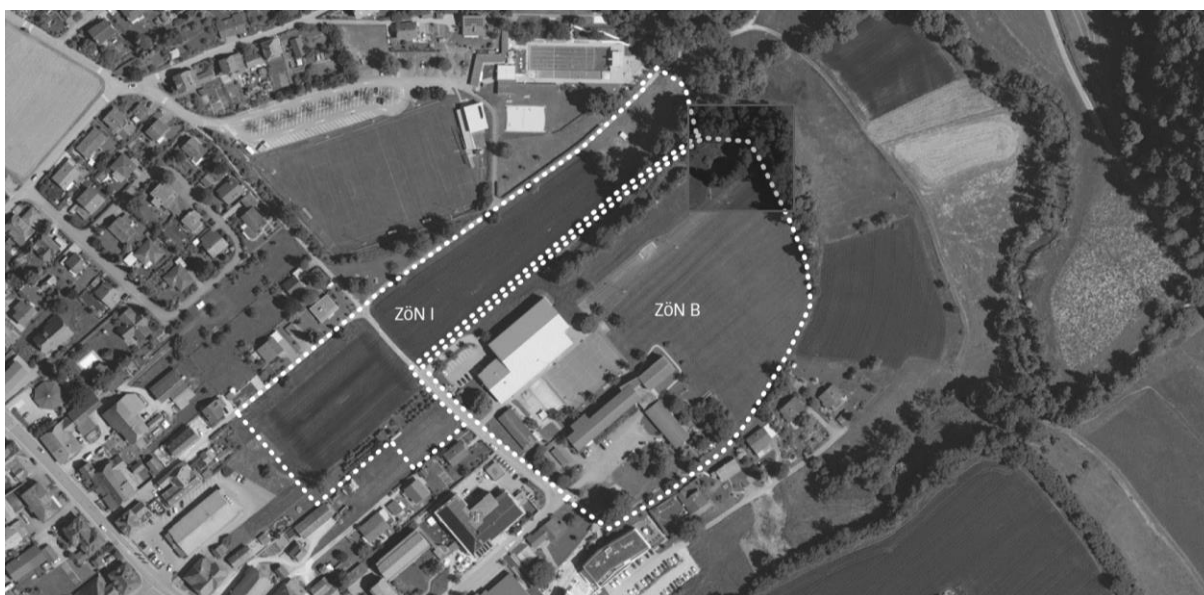


Abb. 1 Luftbild mit Perimeter der ZöN I «Reha- und Pflegezentrum» und ZöN B «Schul- und Sportzentrum», Quelle: swisstopo

b. Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) I

Direkt an die ZöN B grenzt die im Jahr 2009 erlassene ZöN I «Reha- und Pflegezentrum». Diese bezweckt gemäss den rechtskräftigen Bestimmungen den Neubau eines Reha- und Pflegezentrums, begleitetes Wohnen und dazugehörige unterstützende Nutzungen und Nebenanlagen sowie Schulräume. Konkret plante die Stiftung «pro integral» die Errichtung eines nationalen Kompetenzzentrums für hirngeschädigte Menschen mit ca. 70 Pflegeplätzen und rund 100 Arbeitsstellen. Nachdem die Stiftung im Jahr 2016 Konkurs ging, wurde das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt, so dass die dafür vorgesehene ZöN I nicht mehr benötigt wird.



GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 1. Dezember 2025

Im Gebiet rund um das Alterszentrum Spycher und das Schulhaus wird heute oftmals fremd-parkiert. Mit der Umsetzung des Bauprojekts zur Erweiterung des Oberstufenzentrums, und insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Aufwertung des Pausenplatzes, wird sich diese Situation weiter zuspitzen. Zudem ist vorgesehen die Parzellen Nrn. 1142 und 301 am Hofmattenweg mittelfristig ebenfalls zu bebauen, womit eine bisher als Personalparkplatz genutzte Fläche wegfällt.

Für das Alterszentrum Spycher sollen deshalb auf der Parzelle Nr. 1644 im Bereich der heutigen Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) I die Voraussetzungen für ein zusätzliches Park-platzangebot geschaffen werden.

Die nicht mehr benötigte ZÖN I soll daher umgezont werden. Im Hinblick auf die aktuell laufende Ortsplanungsrevision hat sich der Gemeinderat entschieden, den nordwestlichen Teil der ZÖN I der bestehenden ZÖN B als Reserve für den Schulstandort zuzuordnen. Der süd-westliche Teil soll als strategische Reserve für das Alterszentrum/Altersheim dienen und wird der bestehenden ZÖN D «Altersheim/Alterswohnungen» zugeordnet.

Aufgrund der Dringlichkeit, werden die folgenden Änderungen vorgezogen und somit losgelöst von der Revision der baurechtlichen Grundordnung durchgeführt:

- Änderung Baureglement: Bestimmungen zur ZÖN B und ZÖN D
- Änderung Zonenplan: Umzonung nordöstlicher Teil ZÖNwes I in ZÖN B
- Änderung Zonenplan: Umzonung südwestlicher Teil ZÖN I in ZÖN D

Ein kleiner Teil (Parz. Nr. 1644) verbleibt weiterhin in der ZÖN I, da dieses Areal im Rahmen der Revision der Ortsplanung in die Dorfzone überführt werden soll.

c. Neubau Schulgebäude und Mehrzweckhalle, Areal Oberstufenzentrum

Das Bauprojekt sieht eine neue Mehrzweckhalle mit Räumen für Schul-, Sport-, Kultur- und Vereinsnutzungen vor, welches die bestehende Aula an deren Lage ersetzt. Das neue, grössere Gebäudevolumen schliesst mit einem Dach an das bestehende Oberstufenzentrum (Sekundarschulstr. Nr. 10) an, womit der Pausenplatz klar gefasst wird. An der Stelle der bestehenden Tagesschule (Sekundarschulstr. Nr. 10a) erfolgt der "Neubau Schulgebäude".

Die Parkierung wird an den nördlichen Rand des Areals bei der Turnhalle Hofstätten verlagert, damit das Areal selbst, und insbesondere der Pausenplatz, autofrei werden.

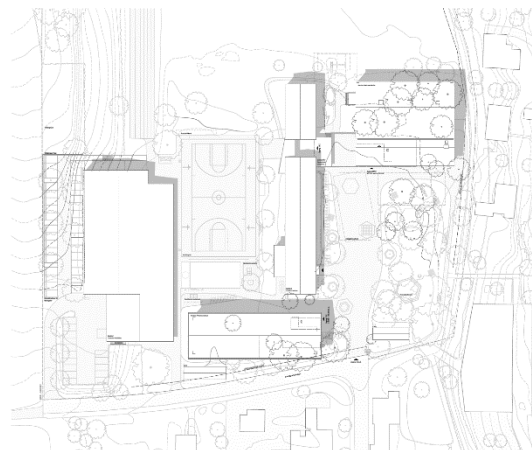
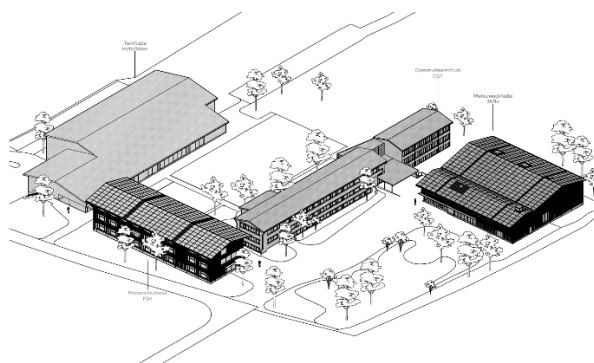


Abb. 2 3D Darstellung der Gebäudekörper auf dem Areal OSZ



2. Zonenplan- und Baureglementsänderung

a. Planungsziel

Mit der Änderung der Bestimmungen zur ZÖN B und D und der (teilweise) Umzonung der ZÖN I zu den ZÖN B und D wird sichergestellt, dass das Bauprojekt zum Oberstufenzentrum realisiert werden kann, auf die Parkplatzproblematik im Bereich des Oberstufenzentrums und des Alterszentrum reagiert wird und die strategischen Landreserven für die langfristigen Entwicklungen gewährleistet werden können.

b. Gegenstand der Änderungen

Zonenplanänderung

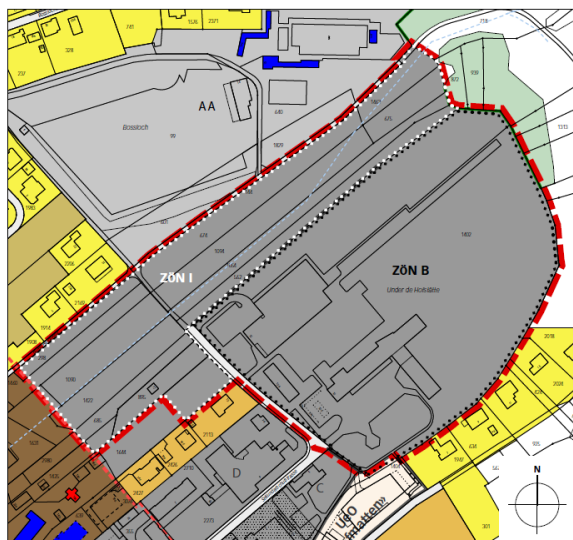
ZÖN B, Oberstufenzentrum

Der nordöstliche Teil der ZÖN I, umfassend die Parzellen Nrn. 562, 674, 675, 1054, 1094 und 1462 wird der ZÖN B zugeschlagen. Das restliche Gebiet der ZÖN I wird nahezu gesamthaft der ZÖN D zugeordnet. Davon ausgenommen bleibt der südwestliche Teil der Parzelle Nr. 1644.

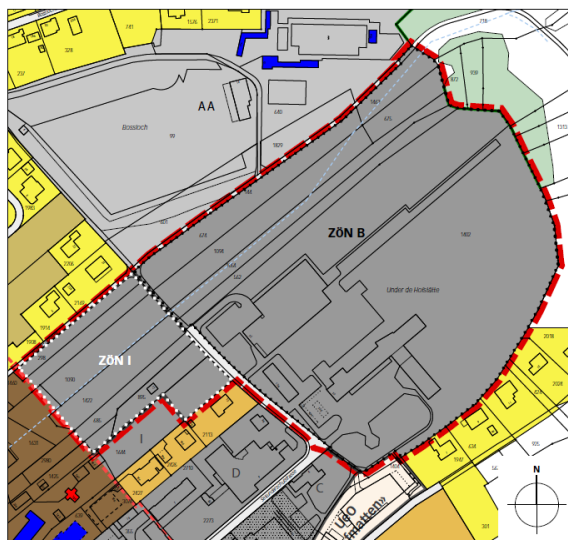
ZÖN I, Alterszentrum

Das restliche Gebiet der ZÖN I wird nahezu gesamthaft der ZÖN D zugeordnet. Davon ausgenommen bleibt der südwestliche Teil der Parzelle Nr. 1644.

Alter Zustand



Neuer Zustand



Legende

Wirkungsbereich der Zonenplanänderung

Inhalte:

ZÖN Zone für öffentliche Nutzungen mit Bezeichnung und Abgrenzung

Hinweise:

W 2 Wohnzone 2-geschossig
 W 3 Wohnzone 3-geschossig
 D 1 Dorfzone I
 AA Zone für Sport- und Freizeitanlagen mit Bezeichnung
 UeO Nr. 11 Überbauungsordnung mit Bezeichnung
 LWZ Landwirtschaftszone / öffentlicher Strassenraum
 BHZ Bauernhofzone



Ortsbildschutzgebiet
 verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG
 schützenswertes / erhaltenswertes Kulturobjekt
 Wald
 Gewässer offen / eingedolt (AV-Daten, GNBE)



Baureglementsänderung

ZöN B, Oberstufenzentrum

Damit das Bauprojekt zum Oberstufenzentrum realisiert werden kann, müssen die Bestimmungen zur ZöN B angepasst werden. Konkret weicht das Bauprojekt in folgenden Punkten von den rechtskräftigen Bestimmungen ab:

- Das Bauprojekt weist eine max. Gebäudelänge von rund 77 m auf und überschreitet damit die geltende max. Gebäudelänge von 35 m.
- Es sind 3 Vollgeschosse vorgesehen, zulässig sind gestützt auf die Dorfzone lediglich 2 Vollgeschosse.
- Der Dachneigungswinkel des Bauprojekts beträgt ca. 12°, beim bestehenden Oberstufenzentrum 15°; beide Dächer liegen somit ausserhalb des zulässigen Masses von 30° bis 45°.
- Das Bauprojekt weist eine Fassadenhöhe von rund 10.60 m auf; damit wäre die Fassadenhöhe traufseitig der ZöN B grundsätzlich eingehalten. Damit bei der Konkretisierung des Bauprojekts Projektierungsspielraum besteht, soll die zulässige Fassadenhöhe traufseitig jedoch erhöht werden.
- Der Strassenabstand wird gemäss aktuellen Erkenntnissen eingehalten

ZöN D/I, Alterszentrum

Damit das Parkplatzangebot für das Alterszentrum erweitert und die strategische Reserve für einen allfälligen Ausbau sichergestellt werden kann, wird die ZöN I in die ZöN D umgezont, der Planungszweck ergänzt und für die grössere Baulandreserve eine Mindestdichte festgelegt. Auf eine Anpassung der Nutzungsmasse wird im Rahmen dieser Änderung bewusst verzichtet, da diese aufgrund aktuell laufender Abklärungen und auf Basis eines Richtprojekts zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf angepasst werden sollen. Diese Inhalte sind in der Änderung zum Baureglement grau hinterlegt und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Anpassung.



Änderung Baureglement Anhang A2

Die Festlegungen im Anhang A2 zum Baureglement werden somit wie folgt angepasst:

A211 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

Nr.	Bezeichnung	Zweck	Baupolizeiliche Masse	ES
A	unverändert			
B	Schul- und Sportzentrum	Erweiterungen des Schul- und Sportzentrums, Veranstaltungs- und Begegnungsort	Hauptgebäude haben von der Nordost-Grenze einen Abstand von mindestens 75.0 m zu wahren. Es sind 4 Vollgeschosse mit einer Es gilt eine max. Fassadenhöhe traufseitig von 11.0 m 14.0 m zulässig. Die Gebäudelänge ist frei. Die haushälterische Bodennutzung ist durch eine flächensparende und kompakte Anordnung der Bauten, Anlagen und Erschliessung sicherzustellen. Der Dachneigungswinkel auf Hauptgebäuden beträgt zwischen 10° und 45° (a.T.). Gegenüber der Zonengrenze ist ein Abstand von mindestens 5.0 m einzuhalten. Die Bauten und Anlagen sind sorgfältig in ihre Umgebung einzubetten. Besonderes Augenmerk ist auf die Lage am Siedlungsrand zu legen.	II
C	unverändert			
D	Altersheim / Alterswohnungen	Erweiterungen des Altersheims und der Alterswohnungen mit Parkierung, Begegnungsort	Es sind 3 Vollgeschosse mit einer max. Fassadenhöhe traufseitig von 9.0 m zulässig. Eine minimale GFZo von 0.45 ist sicherzustellen. Im Übrigen gelten die baupolizeilichen Masse der Wohnzone W3.	II
E bis I unverändert.				

Die Änderungen gegenüber des rechtskräftigen Baureglements sind **rot** dargestellt.

Hinweis:

Inhalte die grau hinterlegt sind werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision oder zu einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf angepasst und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung.



c. Auswirkungen auf die Umwelt (Bericht nach Art. 47 RPV)

Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Das Erweiterungsvorhaben und die daraus abgeleitete Planung erfolgen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanungsgesetzgebung.

Namentlich wird der Boden haushälterisch genutzt und die Planung reagiert auf die Bedürfnisse der Bevölkerung. Mit der Realisierung der Neubauten, angrenzend an die bestehende Schulanlage, werden brachliegende Flächen in Bauzonen (besser) genutzt resp. besser nutzbar gemacht und eine angemessene bauliche Verdichtung gewährleistet. Die beanspruchten Flächen gelten als ÖV-erschlossen (Erschliessungsgüteklasse D) und sind auch für den Fuss- und Veloverkehr sowie für den motorisierten Verkehr gut erreichbar. Überdies werden keine Kulturland- oder Fruchtfolgeflächen tangiert. Die grösste Fläche mit den Schulbauten befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde, so dass deren Verfügbarkeit sichergestellt ist.

Weder der kantonale Richtplan noch das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK), noch weitere kantonale und regionale Planungen stehen im Widerspruch zur vorliegenden Anpassung der baurechtlichen Grundordnung. Die Notwendigkeit der geplanten baulichen Massnahmen ergibt sich aus der Schulraumplanung resp. dem vorliegenden Bauprojekt.

Die Fläche der ZÖN I gilt heute als grössere unüberbaute Bauzone (> 1'500 m²). Im Rahmen des Planungsverfahrens ist sicherzustellen, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Für die ZÖN D wird eine minimale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) von 0.45 festgelegt. Der Wert lehnt sich an das für Roggwil geltende Mass für Neueinzonungen an.

Mit der Zonenplan- und Baureglementsänderung werden insbesondere die bereits bebauten Flächen der ZÖN B noch besser nutzbar gemacht und bestehende Gebäude ersetzt, was zu einer besseren haushälterischen Bodennutzung beiträgt. Die Festlegung einer GFZo von 0.45 über die gesamte ZÖN B ist aufgrund der grosszügigen Sport- und Pausenplätze und der eingeschossigen Mehrzweckhalle und Turnhalle nicht realistisch. Die Mindestdichte wird daher mit einer qualitativen Festlegung sichergestellt.

Ortsbildschutz

Das Areal liegt abseits von bestehenden Ortsbildschutzgebieten resp. Baugruppen, zudem sind keine inventarisierten Baudenkmäler betroffen.

Die Erhöhung der maximalen Fassadenhöhe traufseitig um 3.0 m und der maximalen Gebäudelänge haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die umgebende Bebauung. Damit bei Neubauten auf die Lage am Siedlungsrand Rücksicht genommen und auf eine gute Einbettung der Erweiterungs- bzw. Neubauten geachtet wird, wird eine entsprechende Bestimmung in den Vorschriften zur ZÖN B ergänzt.

Verkehr

Das Vorhaben führt zu keiner nennenswerten Steigerung des Verkehrsaufkommens. Mit dem Projekt soll vielmehr auf die bestehende Parkplatzproblematik reagiert und ein neues Angebot geschaffen werden, damit der Pausenplatz möglichst autofrei gestaltet und die Verkehrssicherheit erhöht werden kann.



Naturgefahren

Ein kleiner Teil im Nordosten der ZöN B liegt im Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung (blau) ausgehend von Hangmuren. Das Gefahrengebiet liegt praktisch vollständig im Waldabstand, womit dieser Bereich ohnehin nicht bebaut werden kann.

Weitere Themen

Die vorliegende Änderung hat keine weitergehenden Auswirkungen auf die Umwelt. Namentlich sind keine Fliessgewässer oder sonstige Naturwerte betroffen. Nicht relevant für die vorliegende Planung sind ferner die Themen Wald, Naturgefahren, Kulturlandschutz, Störfallvorsorge, Altlasten, Archäologie sowie nichtionisierende Strahlung.

d. Mitwirkung

Die Mitwirkung fand vom 12. August bis zum 10. September 2024, gemeinsam mit der Mitwirkung zur Revision der Ortsplanung statt. In dieser Frist ging zur Revision der Ortsplanung eine Eingabe ein, welche sich ebenfalls auf die Änderung der ZöN D bezieht. Der Verfasser ist der Meinung, dass die Parkplätze nicht oberirdisch, sondern in einer Tiefgarage realisiert werden sollten. Falls oberirdische Abstellplätze realisiert werden, sollten diese lediglich als Übergangslösung dienen.

Die Gemeinde sieht sich aufgrund der aktuellen Parkplatzsituation und speziell im Zusammenhang mit der beabsichtigten Entwicklung am Hofmattenweg gezwungen, rasch zu handeln. Dabei müssen auch kurzfristige und wirtschaftlich tragbare Lösungen in Betracht gezogen werden. Bei einer zukünftigen Weiterentwicklung der Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) D wird die Option einer unterirdischen Parkierung zu prüfen sein.

Für die unmittelbare Entlastung soll jedoch kurzfristig die Möglichkeit geschaffen werden, oberirdische Parkplätze bereitzustellen. Auf eine Anpassung der Bestimmung aufgrund der Mitwirkungseingabe wird daher verzichtet.

e. Stellung zur laufenden Ortsplanungsrevision

Vorliegend handelt es sich um eine Änderung der Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) B, D und I, welche aufgrund Dringlichkeit und des überwiegenden öffentlichen Interesses vorgezogen zur laufenden Ortsplanungsrevision abgewickelt werden soll. Dank der Änderung kann der Schulstandort termingerecht an die geänderten Bedürfnisse und die gestiegene Anzahl Schüler/-innen angepasst und auf die Parkplatzproblematik im Bereich des Alterszentrums im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung am Hofmattenweg (Parzellen Nrn. 1142 und 301) reagiert werden. Wie zuvor erwähnt, wird auf eine Anpassung der Nutzungsmasse der ZöN D bewusst verzichtet. Diese Inhalte sind nicht Teil der vorliegenden Anpassung.

Auf die Umzonung des südwestlichen Teils der ZöN I wird vorderhand verzichtet, da damit Wohnbauland geschaffen würde und die Gemeinde verpflichtet wäre, den Bedarf an Wohnbauland nachzuweisen.

Der Nachweis, welcher in Form einer Gesamtübersicht über das gesamte Gemeindegebiet erbracht wird, erfolgt im Rahmen der Ortsplanungsrevision. Diese Änderung wird resp. kann daher nicht vorgezogen werden, so dass eine kleine Teilfläche der ZöN I übrigbleibt.

Die vorliegende Anpassung der baurechtlichen Grundordnung im Hinblick auf die Umsetzung der Schulraumplanung liegt zudem im allgemeinen öffentlichen Interesse. Die Änderung



GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Montag, 1. Dezember 2025

betrifft ausschliesslich gemeindeeigene Areale und bedingt weder Landerwerbe zulasten noch Landverkäufe zugunsten von Privaten.

f. Planbeständigkeit

Nutzungspläne werden angepasst, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Je neuer ein Plan ist, umso mehr darf mit seiner Beständigkeit gerechnet werden, und je einschneidender sich die beabsichtigte Änderung auswirkt, umso schwerer müssen die Gründe wiegen, welche für die Planänderung sprechen.

Das rechtsgültige Baureglement sowie der Zonenplan wurden letztmals im Jahr 2007 revidiert, so dass eine Anpassung in Bezug auf das Alter der Nutzungspläne ohne Weiteres zulässig ist. In Bezug auf die im Jahr 2009 spezifisch auf die damals beabsichtigte Realisierung des Kompetenzzentrums für hirngeschädigte Menschen ausgerichtete ZÖN I können zudem wesentlich geänderte Verhältnisse geltend gemacht werden.

Die Auswirkungen der Änderung sind gering, da sich lediglich der Zweck der ZÖN ändert, nicht jedoch die grundsätzliche Art der Nutzung resp. die Zonenart. Die betroffenen Areale stehen weiterhin ausschliesslich für öffentliche Zwecke zur Verfügung.

Die Gemeinde behält sich vor, im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision folgende zusätzlichen Anpassungen im Zusammenhang mit den Zonen für öffentliche Nutzungen vorzunehmen:

- Die Nutzungsmasse der ZÖN D werden überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Der verbleibende Teil der ZÖN I wird der Dorfzone D1 zugeordnet.
- Die allgemeinen Bestimmungen zu den Zonen für öffentliche Nutzungen in Art. 221 Baureglement werden punktuell angepasst.
- Die übrigen Zonen für öffentlichen Nutzungen werden überprüft und falls notwendig angepasst.

Mit der vorliegenden Änderung wird sichergestellt, dass für diese oben erwähnten zusätzlichen Anpassungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Planbeständigkeit nicht zum Tragen kommt.

3. Verfahren

Die Baureglementsänderung erfolgt im ordentlichen Verfahren mit Mitwirkung, Vorprüfung, öffentlicher Auflage mit Publikation im amtlichen Anzeiger, Beschluss der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR).

a. Mitwirkung

Die Mitwirkung fand vom 12. August bis zum 10. September 2024, gemeinsam mit der Mitwirkung zur Revision der Ortsplanung statt. In dieser Frist ging zur Revision der Ortsplanung eine Eingabe ein, welche sich ebenfalls auf die Änderung der ZÖN D bezieht. Der Verfasser ist der Meinung, dass die Parkplätze nicht oberirdisch, sondern in einer Tiefgarage realisiert werden sollten. Falls oberirdische Abstellplätze realisiert werden, sollten diese lediglich als Übergangslösung dienen.

Die Gemeinde sieht sich aufgrund der aktuellen Parkplatzsituation und speziell im Zusammenhang mit der beabsichtigten Entwicklung am Hofmattenweg gezwungen, rasch zu handeln. Dabei müssen auch kurzfristige und wirtschaftlich tragbare Lösungen in Betracht gezogen



werden. Bei einer zukünftigen Weiterentwicklung der Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) D wird die Option einer unterirdischen Parkierung zu prüfen sein.

Für die unmittelbare Entlastung soll jedoch kurzfristig die Möglichkeit geschaffen werden, oberirdische Parkplätze bereitzustellen. Auf eine Anpassung der Bestimmung aufgrund der Mitwirkungsangabe wird daher verzichtet.

b. Vorprüfung und Bereinigung

Der Entwurf der Zonenplan- und Baureglementsänderung der Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) B, D und I wurde im Oktober 2024 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht (Art. 59 BauG). Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüfte die Planungsunterlagen unter Einbezug von weiteren Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit, der entsprechende Vorprüfungsbericht datiert vom Mai 2025. Die angemeldeten Vorbehalte wurden im Rahmen der Bereinigung berücksichtigt. Damit gilt die vorliegende Planung als genehmigungsfähig.

c. Öffentliche Planauflage

Die öffentliche Auflage fand vom 26. Juni bis am 28. Juli 2025 statt. Da innerhalb dieser Frist keine Einsprachen eingingen, wird die Planung ohne Änderung zum Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 gebracht.

d. Beschlussfassung / Genehmigung

Nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung werden alle erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung überwiesen.

4. Finanzielles

Die Kosten der Erarbeitung der Zonenplan- und Baureglementsänderung ZöN B, D, I betragen rund CHF 9'000.00 und werden durch die Einwohnergemeinde getragen.

5. Antrag zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Zonenplan- und Baureglementsänderung der Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) B, D und I.



5. Hochwasserschutzverband unteres Langetental; ESP Bahnhof Langenthal, Totalersatz Hochwasser-Kanal; Kostenbeteiligung Roggwil; Verpflichtungskredit; Genehmigung

Referent: Adrian Glur, Ressortvorsteher Bau und Betriebe

1. Ausgangslage

Der Hochwasserschutzverband (HWSV) unteres Langetental plant im Rahmen des Projekts „Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Langenthal (ESP Bahnhof)“ den Totalersatz des Hochwasser-Kanals. Dieser Kanal ist ein zentrales Element für den Hochwasserschutz in der Region. Das Projekt ist Teil der Gesamtsanierung des Bahnhofs Langenthal, für welche das Langenthaler Stimmvolk bereits einem Rahmenkredit von CHF 70 Millionen zugestimmt hat.

Der Anteil des Hochwasser-Kanals am Gesamtprojekt beträgt CHF 4.42 Mio. einschliesslich MwSt. Der Anteil für die Gemeinde Roggwil beträgt gemäss HWSV-Verteilschlüssel 8.64%, was CHF 152'756.00 entspricht.

Die Gemeindeversammlung ist gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung für diesen Kredit zuständig, da der Beitrag über CHF 150'000.00 liegt.

2. Finanzielles

Die Gesamtkosten für den Totalersatz des Hochwasserkanals belaufen sich auf CHF 4.42 Mio.

Die Finanzierung erfolgt wie folgt:

- 60% Subventionen von Kanton und Bund (CHF 2.65 Mio.)
- 40% Eigenanteil der Verbandsgemeinden (CHF 1.77 Mio.)
- Anteil Roggwil: CHF 152'756 (8.64% am Gesamtbetrag des Eigenanteils)

Im aktuellen Finanz- und Investitionsplan 2026-2034 der Gemeinde sind die notwendigen Mittel bereits eingestellt.

3. Antrag zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung genehmigt den erforderlichen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 155'000.00 inklusive MwSt. (Anteil Roggwil gemäss geltendem Verteilschlüssel des Hochwasserschutzverbandes unteres Langetental) zu Lasten der Investitionsrechnung für das Hochwasserschutzprojekt ESP Bahnhof Langenthal, Totalersatz Hochwasserschutzkanal.



6. Verschiedenes

Bei diesem Traktandum werden weitere Informationen des Gemeinderats abgegeben, sowie Voten aus der Mitte der Versammlung entgegengenommen.